Gemeinde Frauenstein Schulstraße 1 9311 Kraig

Tel: 04212 27510

E-Mail: frauenstein@ktn.gde.at



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 13.11.2017, Zahl 920-4/2017, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1988, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, sowie §§ 1 und § 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013 und der Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstverordnung – K-ZwaHV, LGBl. Nr. 87/2013, wird verordnet:

Ausschreibung

Die Gemeinde Frauenstein schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.

§ 2

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung gemäß § 7 Abs 1 K-ZWAG bemessen.
- (2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:
- a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m² 10,00 Euro
- b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m² bis 60 m² 18,00 Euro
- c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m² bis 90 m² 32,00 Euro
- d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m² 45,00 Euro
- (3)Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 vH der festgelegten Abgaben-beträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.
- Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforder-lichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2018 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 04. April 2006, Zahl 770-3/2006, außer Kraft.
Bürgermeister Harald Jannach